

Feuerwehrverein Freiwillige Feuerwehr Jerstedt Satzung

§ 1 Name, Sitz, und Zweck

- 1.1) Der Verein trägt fortan den Namen Feuerwehrverein Freiwillige Feuerwehr Jerstedt e.V.
- 1.2) Er hat seinen Sitz in 38644 Goslar-Jerstedt, Auf dem Berge 50
- 1.3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen und soll nach dem Eintrag den Zusatz "e.V." erhalten.
- 1.4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem NBrandSchG in Jerstedt.
- 1.5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens
 - Entgegennahme von Zuwendungen insbesondere der Stadt Goslar oder des Stadtverbandes und zweckgebundene Verwendung für die Aus- und Fortbildung sowie die Anschaffung notwendiger Ausrüstungsgegenstände
 - Unterstützung der Jugendfeuerwehr innerhalb der Ortsfeuerwehr
 - Öffentlichkeitsarbeit und Ausrichtung von Festen und Veranstaltungen
 - Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege
- 1.6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1) Mitglieder sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Jerstedt einschließlich der Mitglieder der Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr. Diese werden mit ihrem Eintritt in die Ortsfeuerwehr Jerstedt als Mitglied berufen, sofern sie dieser Berufung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Eintritt schriftlich widersprechen.
- 2.2) Daneben kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden. Diese Mitglieder werden als fördernde Mitglieder bezeichnet. Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder der Ortsfeuerwehr Jerstedt, welche zum Gründungsdatum Mitglieder der Ortsfeuerwehr Jerstedt sind, werden automatisch förderndes Mitglied des Feuerwehrvereins, sofern Sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Gründungsdatum schriftlich widersprechen. Alle aktuellen Mitglieder werden schriftlich informiert.

- 2.3) Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende zu erfolgen.

- 2.4) Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung oder der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2.5) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2.6) Eine Mitgliederliste nach den gültigen Datenschutzvoraussetzungen wird vom Vorstand geführt.

§ 3 Organe

- 3.1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- 4.1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung
- 4.2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand zuständig ist.
- 4.3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Sitzungen
- 4.4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang am Feuerwehrhaus.
- 4.5) Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- 4.7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorsitzende den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins vorzulegen hat.
- 4.8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 4.9) Stimmberechtigt sind, mit Ausnahme der Beschlüsse zu § 10 (Satzungsänderung) und § 11 (Auflösung), die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Jerstedt, sowie die Kameraden der Altersabteilung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

- 4.10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 5 Vorstand

- 5.1) dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftwart

Als Vorsitzender des Vereins sind der Ortsbrandmeister, als stellvertretender Vorsitzender dessen Stellvertreter im Amt und als Schrift- und Kassenwart sind die Schrift- und Kassenwarte des Ortskommandos berufen.

Die Amtsdauer dieser berufenen Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus diesem Amt innerhalb des Ortskommandos.

Als Kassenwart kann nur gewählt werden, wer aktives Mitglied der Freiwilligen Ortfeuerwehr Jerstedt ist.

- 5.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt, dass

- a) der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist
- b) es für Erklärungen mit einem Wert von über 500, -- EUR eines Vorstandsbeschlusses bedarf und
- c) Ausgaben mit einem Betrag von mehr als 1.000, -- EUR zudem der Zustimmung durch das Ortskommando bedürfen

- 5.3) Der Vorstand:

- a) Bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt sie aus,
- b) legt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vor,
- c) entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel,
- d) führt die Geschäfte des Vereins.

- 5.4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- 5.5) Die Sitzung des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kasse

- 6.1) Der Verein führt die Kasse des bisherigen nicht eingetragenen Vereins fort. Ihre Einnahmen bestehen aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Der Verein führt auch die Kasse der Jugendfeuerwehr Jerstedt.
- 6.2) Ein Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, wird erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6.3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Kassenwart und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung erteilt.

§ 7 Ausscheiden aus dem Verein

- 7.1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§ 2.3)
- 7.2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- 7.3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen oder
 - b) gröblich die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder
 - c) gröblich gegen die Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen oder
 - d) das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand.

Nach dem Ausscheiden aus dem Verein können keinerlei Ansprüche mehr geltend gemacht werden gegenüber dem Verein.

§ 8 Wahlen und Amtsdauer

- 8.1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 8.2) Die Wahlleitung hat der Vorsitzende.
- 8.3) Die Amtsdauer der berufenen Vorstandsmitglieder entspricht deren Amtsdauer im Ortskommando und endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt innerhalb des Ortskommandos.
- 8.4) Ein während der Amtsdauer freiwerdendes Amt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder, wenn es dessen Amt ist an den 2. Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sollen sich aus je zwei Mitgliedern der Einsatzabteilung und einem fördernden Mitglied zusammensetzen.
- 9.2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Darüber berichten sie auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes. Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung näher zu beschreiben.
- 10.2) Änderungen der Satzung können nur von mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindesten zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilung bedarf.

§ 11 Auflösung

- 11.1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf in der Tagesordnung nur diesen Punkt enthalten.
- 11.3) Der Auflösungsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens zwei Drittel für eine Auflösung stimmen. Wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilungen bedarf.
- 11.4) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand ein neuer Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Auf dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auch hier bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilungen.
- 11.5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Goslar mit der Auflage, dieses für die Unterstützung der Feuerwehr im Ortsteil Jerstedt, soweit eine Ortsfeuerwehr nicht mehr vorhanden ist, für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit im Ortsteil Jerstedt zu verwenden.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit dem 15.05.2024 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.